

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33.

Jahrgang 1893.

1040. 1049. Auf den Bericht vom 15. Juni d. Js. will Ich dem zu Essen, im Regierungsbezirke Düsseldorf, bestehenden „Verband für die Abwässerung des Schwarzbachgebietes“ auf Grund des der zurückfolgenden notariellen Verhandlung in einem beglaubigten Druckexemplare angehängten Statuts vom 2./14. März 1893 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Kiel, den 29. Juni 1893. ad I. A. 6896.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Graf Eulenburg, von Schelling, Frhr. von Berlepsch, von Heyden.

An die Minister des Innern, der Justiz, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Privilegium

wegen Verausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Remscheid im Betrage von 1,358,000 Mark.

1041. 1052. **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung zu Remscheid unterm 14. Juni 1892 beschlossen hat, die zur Bestreitung der Mehrkosten des Grunderwerbes für die Bahnlinie Remscheid-Solingen, zur Betheiligung an der elektrischen Straßenbahn, zur Bestreitung der Mehrkosten für die Thalperre und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen, sowie der Kosten für neue Wasserrohrstrecken, zur Erbauung eines Töchterschulgebäudes, zur Aufnahme neuer Gebietstheile rc. erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stadtvertretung, zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 1,358,000 Mark ausstellen und nach Bedarf verausgaben zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 1,358,000 Mark, in Buchstaben: Einer Million dreihundertachtundfünfzig Tausend Mark Reichswährung, welche in Abschnitten von 5000, 2000, 1000 und 500 Mark und zwar:

100 Stück zu 5000 Mark	=	500,000 Mark,
195 " " 2000 "	=	390,000 "
380 " " 1000 "	=	380,000 "
176 " " 500 "	=	88,000 "

Summa 1,358,000 Mark

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1893.

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinzen und durch Ausloosung oder Ankauf vom 1. Januar 1894 ab mit jährlich wenigstens Einem und einem halben Prozent des ursprünglichen Kapitals, unter Zuwachs der durch die laufende Tilgung ersparten Zinsen, sowie der etwaigen Betriebsüberschüsse aus den gewerblichen Unternehmungen, zu deren Ausführung die Aufnahme der Anleihe erfolgt, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Kiel, den 24. Juli 1893.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Graf zu Eulenburg. Miquel.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihschein

der Stadt Remscheid

.. te Ausgabe

Buchstabe Nr.

über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24. Juli 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 189 . . Nr. . . . Seite . . . und Gesefsammlung für 189 . . Nr. . . . Seite . . .)

Auf Grund des vom Bezirksauschuß, Erste Abtheilung zu Düsseldorf unterm 5. Juli 1892 genehmigten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juni 1892 wegen Aufnahme einer Schuld von 1,358,000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Oberbürgermeister Namens der Stadt Remscheid durch diesen, für jeden Inhaber gültigen, seitens des Gläubigers unkündbaren Anleihschein zu einer Darlehensschuld von . . . Reichsmark, welche an die Stadt Remscheid baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinzen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,358,000 Mark erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der

Anleihscheine aus einem Tilgungsstode, welcher vom 1. Januar 1894 ab mit ein und einem halben Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages unter Zuwachs der durch die laufende Tilgung ersparten Zinsen, sowie der etwaigen Betriebsüberschüsse aus den gewerblichen Unternehmungen, zu deren Ausführung die Anleihe aufgenommen ist, jährlich gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht im Monat Mai jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstod zu verstärken oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihscheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstode zu.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger“, dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf, der Kölnischen Zeitung und in der Remscheider Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt.

Erfolgt die Rückzahlung der Schuld durch Ankauf, so ist der Betrag der angekauften Schuldverschreibungen alsbald, nachdem der Ankauf bewirkt ist, in gleicher Weise, wie die Rückzahlung durch Ausloosung, bekannt zu machen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und 2. Januar, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine beziehungsweise dieses Anleihscheines bei der Stadtkasse zu Remscheid und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihscheine sind die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Remscheid. Das Aufgebot und die Kraftlosserklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetzblatt Seite 281). Zinscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den

Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Oberbürgermeister zu Remscheid anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihscheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihscheine sind halbjährliche Zinscheine bis zum Schluß des Jahres 1902 ausgegeben. Die ferneren Zinscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Remscheid gegen Ablieferung der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihscheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Remscheid mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde ist diese Ausfertigung eigenhändig unterschrieben worden.

Remscheid, den 1893.

(L. S.) Der Oberbürgermeister.

Eingetragen:

Kontrollbuch Seite

.

Kontrollbeamter.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zinschein

. . . Reihe

zu dem Anleihscheine der Stadt Remscheid

. . . te Ausgabe

Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark

zu vier Prozent Zinsen über Mark.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten ab die Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten mit Mark bei der Stadtkasse zu Remscheid.

Remscheid, den . . . ten 189 . . .

Der Oberbürgermeister.

Eingetragen:

Kontrollbuch Seite

.

Kontrollbeamter.

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Oberbürgermeisters kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zu dem Anleiheſcheine der Stadt Remscheid

. . . te Ausgabe

Buchſtabe . . . Nr. . . . über Mark.

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheſcheine die . . . Reihe von Zinſſcheinen für die zehn Jahre von bis bei der Stadtkaſſe zu Remscheid, ſofern nicht rechtzeitig von dem als ſolchen ſich ausweiſenden Inhaber des Anleiheſcheines dagegen Widerſpruch erhoben wird.

Remscheid, den . . . ten 18 . . .

Der Oberbürgermeiſter.

Eingetragen:

Kontrollbuch Seite

Kontrollbeamter.

Anmerkung: Die Namensunterſchrift des Oberbürgermeiſters kann mit Lettern oder Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweiſung mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrollbeamten verſehen werden.

Die Anweiſung iſt zum Unterſchiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinſſcheinen mit davon abweichenden Lettern in nachſtehender Art abzudrucken.

. . . ter Zinſſchein.	. . . ter Zinſſchein.
Anweiſung.	

1042. 1060. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleiheſcheine der Stadt Weſel im Betrage von 1 260 000 Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Stadtverordneten-Verſammlung zu Weſel am 22. Juli, 16. September 1892 und 16. Juni 1893 beſchloſſen hat, die zur Vereinheitlichung älterer ſtädtiſcher Schulden, ſowie zur Erbauung eines Schlachthauſes erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beſchaffen, wollen Wir, auf den Antrag der Stadtverordneten-Verſammlung: Zu dieſem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinſſcheinen verſehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleiheſcheine im Betrage von 1 260 000 Mark ausſtellen zu dürfen, da ſich hiergegen weder im Intereſſe der Gläubiger noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit der §. 2 des Geſetzes vom 17. Juni 1833 (Geſetzſammlung Seite 75) zur Ausſtellung von Anleiheſcheinen zum Betrage von 1 260 000 Mark, in Buchſtaben von einer Million zweihundertſechszigtauſend Mark, welche in folgenden Abſchnitten:

800 000 Mark zu 2 000 Mark

150 000 " " 1 000 "

200 000 " " 500 "

110 000 " " 200 "

zusammen 1 260 000 Mark

nach dem anliegenden Muſter auszufertigen mit vier vom Hundert jährlich zu verzinſen und nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplane mittelſt Verlooſung oder Ankaufs jährlich vom Etatsjahre 1893/94 ab bis zum Etatsjahre 1934/35 zu tilgen ſind; durch gegnwartiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieſer Anleiheſcheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt iſt, ohne zu dem Nachweiſe der Uebertragung des Eigentums verpflichtet zu ſein.

Durch vorſtehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleiheſcheine eine Gewährleiſtung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem königlichen Inſiegel.

Gegeben Kiel, den 24. Juli 1893.

gez.: **Wilhelm**

ggez.: Grf. Eulenberg. Miquel.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleiheſcheine

der Stadt Weſel

. te Ausgabe

Buchſtabe Nr.

über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24. Juli 1893 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom Nr. Seite und Geſetzſammlung für Seite laufende Nr.)

Auf Grund der von dem Bezirksausſchuſſe des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigten Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vom 22. Juli 1892, 16. September 1892 und 16. Juni 1893 wegen Aufnahme einer Schuld von 1 260 000 Mark bekennt ſich der Bürgermeister der Stadt Weſel Namens der Stadtgemeinde durch dieſe für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verſchreibung zu einer Darlehnsſchuld von Mark, welche an die Stadtgemeinde baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinſen iſt.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 260 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelſt Verlooſung oder Ankaufs der Anleiheſcheine in den Etatsjahren 1893/94 bis ſpäteſtens 1934/35 einſchließlich aus einem Tilgungsſtocke, welcher aus nachſtehenden, von der Gemeindefaſſe I zu zahlenden Beträgen gebildet wird.

Es ſind zu tilgen:

1893/94 18600 M., 1894/95 19400 M., 1895/96



20300 M., 1896/97 21100 M., 1897/98 22100 M.,
1898/99 23000 M., 1899/1900 24000 M., 1900/1901
25000 M., 1901/02 26100 M., 1902/03 27200 M.,
1903/04 28400 M., 1904/05 29600 M., 1905/06
30900 M., 1906/07 32200 M., 1907/08 33600 M.,
1908/09 35000 M., 1909/10 36600 M., 1910/11
38100 M., 1911/12 26400 M., 1912/13 26600 M.,
1913/14 27700 M., 1914/15 28800 M., 1915/16
30000 M., 1916/17 31300 M., 1917/18 32600 M.,
1918/19 34000 M., 1919/20 35400 M., 1920/21
36900 M., 1921/22 38400 M., 1922/23 40000 M.,
1923/24 41700 M., 1924/25 43400 M., 1925/26
42000 M., 1926/27 32400 M., 1927/28 28700 M.,
1928/29 29900 M., 1929/30 31100 M., 1930/31
32300 M., 1931/32 31500 M., 1932/33 32600 M.,
1933/34 33900 M., 1934/35 1200 M.

Die Ausloosung geschieht im Monat September eines jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämtliche noch im Ankaufe befindliche Anleihscheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf, in dem Kreisblatt des Kreises Rees und durch die Kölnische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Gemeindefasse I zu Wesel, auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verfahren zu Gunsten der Stadtgemeinde. Das Aufgebot und die Kraftlos-erklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungs-

weise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. Seite 281.)

Zinscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinscheine bis zum 30. September 1903 ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Gemeindefasse I in Wesel gegen Ablieferung der der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt

Wesel, den 1893.

Der Bürgermeister. Die Finanzkommission.
(folgt die Unterschrift des Bürgermeisters und die facsimilirten resp. gedruckten Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Finanz-Kommission.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Zinschein

. . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Wesel

. . . te Ausgabe Buchstabe . . .

Nr. . . . über Mark

zu vier Prozent Zinsen über Mark

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April 18 . . . beziehungsweise 1. Oktober ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . ten

. bis ten mit Mark

bei der Gemeindefasse I zu Wesel.

Wesel, den . . . ten 18 . . .

Der Bürgermeister.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Bürgermeisters kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleihschein der Stadt Wesel . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die . . . Jahre 18 . . . bis 19 . . . bei der Gemeindefasse I zu Wesel, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Wesel, den . . . ten 18 . . .

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Bürgermeisters kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzu- drucken.

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1043. 1048. Das zu Berlin am 8. August 1893 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2121. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.

Nr. 2122. Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 24. Juli 1893.

Nr. 2123. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 28. Juli 1893.

Nr. 2124. (Besondere Beilage zu Nr. 30 des Reichs-Gesetzblattes) enthaltend:

Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen. Vom 26. Juli 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1044. 1058. Postanweisungen nach dem Kongo- staate.

Vom 1. September ab sind nach dem Kongo staate Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Post- anstalten Auskunft.

Berlin W., den 9. August 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachse.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1045. 1038. Unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. März cr. (Amtsbl. S. 137) enthaltenen Bedingungen ist außer der Einfuhr von Schweinen auch die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich Ungarn bezw. aus der Contumaz-Anstalt Wiener-Neustadt in das öffentliche Schlachthaus zu Crefeld gestattet. In die Schlachthäuser der in der oben erwähnten Bekanntmachung aufgeführten Städte dürfen lebende Schweine aus den Contumaz- Anstalten Steinbruch und Bielig-Biala in Oesterreich- Ungarn unter den für die gleiche Einfuhr aus dem Vorsten- viehmarkte Wiener-Neustadt vorgeschriebenen Bedingungen eingeführt werden.

Düsseldorf, den 11. August 1893.

I. M. 4695

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1046. 1039. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Inneren durch Erlaß vom 27. December v. Jz. J. Nr. 1 B. 9241 dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein zu Berlin zur Förderung seiner Zwecke die Abhaltung einer Haus- kollekte in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie für das Jahr 1893 be- willigt hat.

Der engere Ausschuß des genannten Vereins hat den Vorstand des Rheinischen Zweigvereins desselben mit der Abhaltung dieser Kollekte beauftragt und ist von dem letzteren der Pfarrer Lic. Weber in M.-Glabdach mit der Ausführung betraut worden.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind mit der Ab- haltung der Kollekte nachstehende Personen beauftragt:

1. Für die Stadt Elberfeld: H. W. Kempf in Elber- feld; 2. Für die Stadt Barmen: B. Hammes in Elber- feld; 3. für die Stadt Duisburg: H. Vers in Duisburg; 4. für die Stadt Cronenberg, Ronsdorf, und die Syn- oden Lennep, Solingen, Düsseldorf: R. Berensfeld in Elberfeld; 5. für die Synoden Mülheim a./d. Ruhr, Duisburg, Moers, Cleve, Wesel: H. Flatten in Elber- feld; 6. für die Synode M.-Glabdach: Adam Heilmann in M.-Glabdach; 7. für die Niederbergische Synode: B. Hammes in Elberfeld.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch angewiesen, den vorgenannten Sammlern kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 11. August 1893.

II. B. 2517.

Königliche Regierung,

Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpitz.

1047. 1053. Für den Bezirk der Oberbürgermeisterei Düsseldorf bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund des §. 100e der Gewerbe-Ordnung, daß Fleischermeister, welche der Innung der selbstständigen Fleischermeister zu Düsseldorf nicht angehören, obwohl sie zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, vom 1. Oktober d. J. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Düsseldorf, den 12. August 1893.

I. III. B. 7401.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1048. 1054. Nachstehend bringe ich die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (Ges.-S. S. 128) den Kommunalverbänden des Regierungsbezirks Düsseldorf aus den Erträgen der Getreide- und Viehzölle für das Etatsjahr 1892/93 überwiesenen, durch Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. v. M. festgestellten Beträge zur öffentlichen Kenntniß.

Nachweisung

der den Kommunalverbänden aus den landwirtschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1892/93 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom December 1890.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der füngirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
		Grundsteuer.	Gebäudesteuer.	Grund- und Gebäudesteuer (Spalte 3 und 4.)	$\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung.	$\frac{2}{3}$ nach dem Steuerfoll.	im Ganzen (Spalte 6 und 7.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Cleve	52 159	162 298	51 389	213 687	21 552	68 465	90 017
2. Rees	62 210	137 545	75 361	212 906	25 705	68 215	93 920
3. Grefeld Stadt	105 365	5 614	168 995	174 609	43 537	55 945	99 482
4. Grefeld Land	36 421	57 807	25 212	83 019	15 049	26 599	41 648
5. Duisburg Stadt	59 278	12 244	83 427	95 671	24 494	30 653	55 147
6. Mülheim a. d. Ruhr	98 310	34 588	98 959	133 547	40 622	42 789	83 411
7. Ruhrort	79 627	75 793	64 140	139 933	32 902	44 835	77 737
8. Essen Stadt	78 667	3 319	119 939	123 258	32 506	39 492	71 998
9. Essen Land	162 843	68 175	124 588	192 763	67 287	61 761	129 048
10. Moers	67 351	159 341	52 857	212 198	27 830	67 988	95 818
11. Geldern	53 914	109 877	33 395	143 272	22 278	45 905	68 183
12. Kempen	91 682	94 056	71 904	165 960	37 883	53 174	91 057
13. Düsseldorf Stadt	141 416	16 875	339 903	356 778	58 434	114 312	172 746
14. Düsseldorf Land	65 831	114 023	53 408	167 431	27 202	53 645	80 847
15. Elberfeld Stadt	125 883	6 880	315 009	321 889	52 015	103 134	155 149
16. Barmen Stadt	116 110	7 320	257 444	264 764	47 977	84 831	132 808
17. Mettmann	75 440	65 979	76 276	142 255	31 172	45 579	76 751
18. Lennepe	73 040	30 238	83 757	113 995	30 180	36 524	66 704
19. Remscheid Stadt	40 365	2 486	59 607	62 093	16 679	19 895	36 574
20. Solingen	127 679	66 364	123 345	189 709	52 758	60 783	113 541
21. Neuß	54 555	106 808	51 032	157 840	22 542	50 572	73 114
22. Grevenbroich	42 620	140 267	34 825	175 092	17 611	56 100	73 711
23. Gladbach	104 001	65 689	98 033	163 722	42 974	52 457	95 431
24. M.-Gladbach Stadt	49 624	2 848	78 203	81 051	20 505	25 969	46 474
Zusammen	1 964 391	1 546 434	2 541 008	4 087 442	811 694	1 309 622	2 121 316

Düsseldorf, den 10. August 1893. I II. B. 4535.

1049. 1040. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß zu der öffentlichen Auspielung von Ausstellungs- und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung bei Gelegenheit der in Mainz vom 12. bis 20. August d. J. stattfindenden internationalen Ausstellung von Erzeugnissen der Bäckerei und Conditorei veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in der Rheinprovinz, sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden Loose vertrieben werden. Zudem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden des Bezirks hierdurch an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.
der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 9. August 1893. I II. A. 6194.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

1050. 1042. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli ds. Js. dem Verbande der oberbadiischen Zuchtgenossenschaften die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Auspielung von Zuchtstieren, die bei Gelegenheit des am 15. September ds. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirk Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertrieben.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirks Düsseldorf gleichzeitig an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet werde.

Düsseldorf, den 11. August 1893. I. II. A. 6269.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1051. 1041. Der Händler Ludger Walter aus Umstand hat den ihm unter Nr. 5771 zum Steuerjahr von 12 Mark für das Jahr 1893 ertheilten, zum Handel mit Milch berechtigenden Gewerbeschein verloren und trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

1053. 1039.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 32. Jahreswoche vom 6./8. bis 12./8.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	5	—	8	2	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Erefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	8	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	1	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	18	1	10	1	5	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	27	6	3	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	7	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . . (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—
Gladbach . . . (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	15	3	23	1	2	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	1	1
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	35	8	2	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	19	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	19	1	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	10	—	—	—
Summe	—	—	—	—	20	1	—	—	—	—	31	2	53	4	192	34	11	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 17. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1054. 1043. Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen, welche in von 2 oder mehr Familien bewohnten Häusern belegen sind.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Duisburg, Essen Stadt

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 7. August 1893. III. III. A. 11959.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Büsgen.

1052. 1044. Das dem Wilhelm Friedrich Helmich zu Götterswiderhamm am 24. Juli 1873 I. III. 5350 diesseits ertheilte Rheinschiffer-Patent ist demselben verloren gegangen.

Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. August 1893. I. III. A. 5310.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

und Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von 2 oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miethen oder Astermiethen aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum

Bewohnen ungeeignet (§. 2) oder als überfüllt (§. 3) bezeichnet worden sind.

§. 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf.

In den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Größe von wenigstens den 15. Theil der Fußbodenfläche erreichen.

2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

Bei Speicherräumen mit abgechrägten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmaß der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf $\frac{1}{20}$ der Fußbodenfläche herabsetzen.

3. Der Fußboden der Schlafräume muß durch gute und dauerhafte Holzbelagung oder anderweite zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

5. Bei jedem Hause muß mindestens ein direkt zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muß vorgesehen sein.

§. 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abschlagen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlagen im Schlafraum besitzt.

§. 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§. 2 und 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§. 6. Diese Verordnung tritt für diejenigen Wohnungen, welche nach Veröffentlichung der Verordnung zum ersten Mal bezogen werden, am 1. November 1893, für alle

übrigen Wohnungen am 1. November 1894 in Kraft.
Düsseldorf, den 31. Mai 1893. Zu I. III. B. 7027.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 10. Februar d. J., N.-Bl. S. 106 und 107.

Düsseldorf, den 9. August 1893. I. III. B. 7027.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1055. 1045. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Provinzialkommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Rheinprovinz in ihrer Sitzung vom 30. Mai d. J. den Dr. phil. Paul Clemen in Bonn, welcher zur Zeit mit der Inventarisirung der Denkmäler hiesiger Provinz beschäftigt, und Verfasser des Werkes „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ ist, zum Provinzial-Conservator gewählt hat. Diese Wahl ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Anerkennungs-Urkunde vom 1. d. M. bestätigt worden.

Düsseldorf, den 5. August 1893. I. III. A. 5338.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1056. 1051. Den in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer enthaltenen 2. Nachtrag zu den Statuten der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos“ in Zeist bringe ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 15. December 1885 (N.-Bl. S. 392) zur allgemeinen Kenntniß.
Düsseldorf, den 12. August 1893. I. III. B. 7283.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.
1057. 1074. Dem Thierarzt Gütlaff zu Crefeld ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreis-Thierarztstelle der Kreise Crefeld (Stadt und Land), des Stadtkreises M.-Glabach und des Kreises M.-Glabach definitiv verliehen worden.

Düsseldorf, den 14. August 1893. I. M. 4884.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1058. 1047. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 13, Nr. 677/135 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Eigenthümer: Königreich Preußen, Staatseisenbahnverwaltung.

Elberfeld, den 3. August 1893. E. St. 3520/50.
Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1059. 1050. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende mit noch anderen rückständig gebliebenen Grundstücke erfolgt ist und zwar für Gemeinde Höhsheid:

Flur 1, Nr. 109, Artikel 1958, für Josef Brühl zu Straßen.

Flur 2, Nr. 2061/196, Artikel 126, für Wittwe Gerhard Braun und 2 Kinder.

Flur 2, Nr. 2062/196, Artikel 1178, für Erben Karl Manderwirth.

Flur 2, Nr. 421, Artikel 949, für Ferdinand Storsberg in Neuwied.

Flur 5, Nr. 1050/55, Artikel 420, für Wittve Johann Gierling und Kinder zu Oben-Widdert.

Flur 5, Nr. 1051/55, Artikel 24, für Erben der Ehefrau Schleifers Ernst Höhmann zu Oben-Rüden.

Flur 6, Nr. 196, 210, 996/123, 999/267, 1027/336 pp., 1029/335 pp., 1022/424, 1019/433, 446, 1006/450, 1024/787, Artikel 211, für Schleifer Karl Robert Schaaf zu Heide bei Oben-Widdert.

B. Katastralgemeinde Solingen:

Flur 2, Nr. 586/73, Artikel 901, für Rechtsnachfolger der Eheleute Schlosser Hermann Maurer und Elisabeth geborene Hoffstadt zu Solingen.

Flur 3, Nr. 375, 1467/574, 1468/574, Artikel 1083, für Wittve Ernst Broch, Emilie geborene Stamm zu Solingen.

Für die vorstehenden Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Solingen, den 9. August 1893.

G. II. 16.

Königliches Amtsgericht VII.

1060. 1055. Die Ausschlussfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch (§. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888) hat für die Katastergemeinden Ijebügel und Hetterscheidt am 15. Juli 1893, für die Katastergemeinden Tüschchen und Krehwinkel am 15. August 1893 begonnen. Sie endet für die ersteren am 15. Januar, für die letzteren am 15. Februar 1894.

Die Bedeutung der Ausschlussfrist erhellt aus den nachfolgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an

die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Belbert, den 15. August 1893.

Gen. X. 9.

Königliches Amtsgericht.

1061. 1056. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Auflegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde Belbert begonnen ist.

Belbert, den 14. August 1893.

Gen. X. 10.

Königliches Amtsgericht.

1062. 1046. Nach §. 29, Absatz IV der Postordnung vom 11. Juni 1892 hat jeder Landbriefträger auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen dient. Wünscht ein Auflieferer die Eintragung selbst zu bewirken, so ist der Landbriefträger verpflichtet, demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes seitens eines Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorzeigen des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Die Landbriefträger sind verpflichtet, den seitens der Postanstalt ausgestellten Einlieferungsschein dem Auflieferer der Sendung bei dem nächsten Bestimmungsgang zu überbringen.

Von dem durch die vorstehenden Bestimmungen dem beteiligten Publikum gebotenen Mittel der Sicherstellung wird, wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, noch nicht in dem wünschenswerthen Maße Gebrauch gemacht.

Ich nehme daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Landbevölkerung auf diese Bestimmung besonders hinzulenken.

Düsseldorf, den 8. August 1893.

II. J. 125.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Köhne.

1063. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abtommlauf, der Rev.-R. und Schnellladefanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom

Torpedoboot oder einer Dampfpinnasse, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Uebungen sind Nachübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der F Jade, westlich vom Zappen Sand resp. auf der Hookfiel Platte verankert. Die Uebungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hookfiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bzw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutzt der schießende Tender während der Dauer der Uebungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bzw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hookfiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bzw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahn'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bzw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bzw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bzw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Uebungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtthurm W. mw. und Minsener Old Dg-Begde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Uebungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bzw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für

den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Anfern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Uebung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Auffuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Auffuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

1064. 576. Seepolizei-Berordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Anferns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jade-Fahrwassers.

1. Vom 1. Juni bis 24. August d. J. findet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt.

Westlich durch zwei, innerhalb der Fahrrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Faßtonne bis zum Heppenser-Siel. In der Mitte dieser

Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Südlich durch eine Linie von den alten Moolen nach der südlichsten Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben ein Minenprahm mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweisung zum Passiren des Uebungsgebietes.
a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. $\frac{1}{2}$ W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, bis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Von da ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu laufen.

Auslaufend hat man aus dem Vareler Tief oder östlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. zu steuern.

Von Tonne 22 ist mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt.

Von Tonne 21 nach Norden zu ist das Fahrwasser frei.
b) bei Nacht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolentopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sektor des Vareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, bis das grüne Feuer der alten Nordmoolen W. S. W. m. w. peilt. Von dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus dem Vareler Tief oder östlicher herkommend in den festen Sektor des Vareler Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt.

Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in den festen Sektor des Vareler Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nördlich dieser Peilungslinie ist das Fahrwasser frei.

4. Während der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins-Bank-Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Anweisung gegeben werden.

5. Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Anker u. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungssperrefelde, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

1065. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester 1893/94 beginnt am 16. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimere Regierungsrath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Betriebslehre: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konversationsorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Prof. Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garteninspektor Weiskner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreuzler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Dr. Schwarz. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Prof. Guppertz. Baukonstruktionslehre: Derselbe. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Derselbe. Landesvermessung: Prof. Koll. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmefskunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr. Reinherz. Praktische Geometrie: Dozent Dr. Reinherz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Prof. Dr. Weltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Prof. Dr. Freiherr von la Vallette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Äußere Krankheiten der Hausthiere. Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1893.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dänkelberg.

1066. 1061. Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1893/94. Beginn 3. Oktober 1893. Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Aufertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Professor Terzag: Physiologie II. Theil.

Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Haeseler: Physik.

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Fußbeschlages.

Repetitor Klusmann: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Personal-Nachrichten.

1067. 1063. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungsrath Borggreve in Düsseldorf den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse und dem Röhrenschmiedemeister Wilhelm Harnischmacher zu Bergerhausen, im Landkreise Essen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1068. 1064. Der bisherige unbesoldete Beigeordnete der Stadt Barmen, Kaufmann Otto Schüller ist in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: 2. Nachtrag zu den Statuten der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos“ in Zeist (Holland).

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 150, 151, 152 und 153.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Beilage zum Amtsblatt.

2. Nachtrag zu den Statuten der Lebens-Versicherungsbanf „Kosmos“.

Artikel 31 sub 2 wird in Zukunft heißen:

- 2) Fünfzehn Prozent (15%), wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, oder soviel weniger, als nach der sub 1 genannten Auszahlung übrig ist, und bei einem Gewinn von mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) noch zehn Prozent (10%) von dem Ueberschuß an die Commissäre, den Verwaltungsrath und die Direction unter sich zu vertheilen, und zwar:
- A. zehn Prozent (10%) an die Commissäre
 - B. dreißig Prozent (30%) an den Verwaltungsrath
 - C. sechzig Prozent (60%) an die Direction.

Von dem, was hiernach vom Gewinne übrig bleibt, kommen zur Vertheilung:

- A. An die Actionäre:
 - a. wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, zwanzig Prozent (20%) des ganzen Gewinnes,
 - b. wenn der Gewinn mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) beträgt, zwanzig Prozent (20%) von den ersten fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) und fünf Prozent (5%) vom Ueberschuß.

- B. An die Versicherten, welche unter die durch die Verwaltung festzustellenden Bestimmungen fallen, der Rest unter der Bedingung, daß der Reservefonds wenigstens einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) beträgt.

Hat der Reservefonds diese Höhe nicht erreicht, dann werden fünfzig Prozent (50%) dieses Restes dem Reservefonds zugewiesen, um diesen wieder auf einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) zu bringen.

Der Reservefonds wird besonders nach den durch den Verwaltungsrath, mit Genehmigung der Commissäre festzustellenden Regeln verwaltet.

Auf Antrag der Commissäre und des Verwaltungsrathes beruht die Verfügung darüber bei den Actionären.

Die Zinsen, zu drei und ein halb Prozent ($3\frac{1}{2}\%$) berechnet, werden dem Fonds jährlich zugeschlagen. Sobald der Reservefonds einen Betrag von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat, wird die Allgemeine Versammlung beschließen, in wie weit die Zinsen daraus dem Reservefonds noch zugeschlagen werden sollen.

Artikel 32 wird heißen:

Außergewöhnliche Gewinne durch Verloosung aus angelegten Geldern werden so lange zur Verstärkung des Reservefonds verwendet, bis dieser die Summe von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat und kommen darnach ausschließlich zum Vortheile der Actionäre.

Dem vorstehenden in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 6. März d. Js. aufgestellten, von der Niederländischen Regierung unter'm 23. März d. Js. bestätigten zweiten Nachtrage zu den Statuten der

Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos“ zu Zeist, (Holland)
wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Juni 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
gez. Haase.

